

**Auszug aus der Niederschrift über die öffentlichen  
Verhandlungen des Gemeinderates der Gemeinde Bisingen  
vom 27. Juni 1995**

Anwesend: 19 Gemeinderäte; Normalzahl 22

Vorsitzender: Bürgermeister Egbert Zäh

Entschuldigt abwesend: Gemeinderäte Hans Günther Henne, Kuno Ko-  
stanzer und Harald Schwabenthan

§ 95

### **Aufhebung der Feuerwehrabgabesatzung**

Der Vorsitzende führt aus, daß es sich hier lediglich um eine Formalität handelt, da die Gemeinde die Feuerwehrabgabe auf jeden Fall nicht mehr erheben darf.

Gemeinderat Müller möchte wissen, ob die in den Haushaltsplan 1995 eingestellten Einnahmen in Höhe von 150.000,-- DM aus der Feuerwehrabgabe, die nun ja nicht mehr eingenommen werden darf, ausgeglichen werden können.

Dies bejaht der Vorsitzende, die fehlenden Einnahmen der Feuerwehrabgabe 1995 können mit dem 1994 erwirtschafteten Überschuß abgedeckt werden, es gibt zukünftig jedoch leider keinen Ersatz für diese Einnahmenquelle.

Der Gemeinderat faßt einstimmig folgenden

#### **Beschluß:**

Die in der Gemeinde bisher bestehende Feuerwehrabgabensatzung wird mit folgender Satzung aufgehoben.

**Satzung zur Aufhebung der  
Satzung über die Erhebung einer Feuerwehrabgabe  
vom 27.06.1995**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 37 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Bisingen am 27.06.1995 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Aufhebung**

Die Satzung über die Erhebung einer Feuerwehrabgabe vom 08.05.1984, mit allen späteren Änderungen, wird aufgehoben.

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1995 in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bisingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bisingen, den 27.06.1995

Zäh, Bürgermeister

Diesen Auszug beglaubigt.  
72406 Bisingen, den 27. November 1995  
Bürgermeisteramt:  
Im Auftrag:



*Faurek*